

Amt der
Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
Römerstraße 15
6901 Bregenz

Wien, 23. April 2018
GZ 302.961/001-2B1/18

Entwurf eines Bildungsreform-Anpassungsgesetzes 2018 – Sammelgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 23. März 2018, Zahl: PrsG-210-1/LG/453, übermittelten Entwurf eines Vorarlberger Bildungsreform-Anpassungsgesetzes 2018 und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Einrichtung der Bildungsdirektionen

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen im Wesentlichen die mit dem Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, normierten Grundsatzbestimmungen landesgesetzlich ausgeführt werden. In diesem Zusammenhang verweist der RH auf seine Ausführungen zum damaligen Entwurf eines Bildungsreformgesetzes 2017¹ und der Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform (beiliegende Stellungnahme des RH, GZ 302.848/001-2B1/17 vom 28. April 2017).

Der RH hielt in seiner damaligen Stellungnahme zusammengefasst u.a. folgende Punkte fest:

- Der Entwurf des Bildungsreformgesetzes 2017 umfasste weder den Themenbereich der verfassungsrechtlich komplexen Kompetenzverteilung noch jenen der fehlenden Übereinstimmung der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, weshalb die Grundprobleme der Kompetenzzersplitterung bestehen blieben und keine gesamthafte Reform der Schulverwaltung vorlag.
- Bei der Errichtung von Bildungsdirektionen als Bund-Länder-Behörden wies der RH unter anderem auf die unterschiedlichen Interessen der Gebietskörperschaften, auf problematische Weisungszusammenhänge, Steuerungsschwierigkeiten aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten im Personalwesen und die unterschiedlichen Dienstverhältnisse und -rechte hin.

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_11023/index.shtml

Dies betrifft insbesondere die Einsetzung der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmanns (oder des zuständigen Landesregierungsmitglieds) als Präsidentin bzw. Präsidenten in der Bildungsdirektion für Vorarlberg, da damit weiterhin in Vorarlberg ein Landesorgan auf einer Funktionsebene vorgesehen wird, das dem Bund dienstrechtlich nicht untersteht.

Der RH hielt im Bericht „Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte“, Reihe Bund 2015/13, TZ 37, folgendes fest: *„Der RH regte vor dem Hintergrund einer umfassenden Reform der Schulverwaltung beim [Anmerkung: damaligen] BMBF an, die Organisation der Schulbehörden des Bundes insofern zu überdenken, als Landesorgane auf Funktionsebene nicht mehr vorzusehen wären. Nach Ansicht des RH sollte die Bundesschulverwaltung – entsprechend dem Aufbau der übrigen unmittelbaren Bundesverwaltung – als monokratisches System mit einem Bundesbediensteten als Behördenleiter ausgestaltet sein. Im Weisungszusammenhang stünden damit dienstrechtliche Sanktionen zur Verfügung. Schließlich würden auch die nicht unerheblichen Kosten (Funktionsgebühr, Dienstwagen, Repräsentationsaufwendungen) für die Amtsführenden Präsidenten entfallen.“* Der RH weist darauf hin, dass der vorliegende Entwurf diese Empfehlung weiterhin nicht berücksichtigt.

2. Übertragung dienstrechtlicher Agenden

Zur vorgesehenen Übertragungsmöglichkeit von dienstrechtlichen Agenden betreffend die Landesbediensteten auf die Bildungsdirektionen mittels Verordnung der Vorarlberger Landesregierung verweist der RH auf seinen Bericht „Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende Leistungen im Bereich der Schulbehörden“, Reihe Vorarlberg 2016/3.

In TZ 8 dieses Berichts wurde ausgeführt, *„dass die Zuständigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten zwischen dem Amt der Landesregierung und dem jeweiligen Landesschulrat aufgeteilt waren. Die Dienst- und Fachaufsicht lag grundsätzlich bei den Landesschulräten; sämtliche andere Angelegenheiten oblagen dem Amt der Landesregierung, das weiterhin die Dienstherrschaft über die Landesbediensteten ausübte ... Er kritisierte, dass die geteilten Zuständigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten die Steuerung der Personalkapazitäten durch den jeweiligen Landesschulrat bzw. durch das [Anmerkung: damalige] BMBF erheblich erschwerte.“*

Durch eine entsprechende Verordnung könnten Steuerungsschwierigkeiten aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten im Personalwesen vermieden werden, weshalb die vorgeschlagene Möglichkeit der Übertragung dieser dienstrechtlichen Agenden positiv bewertet wird. Der RH verweist jedoch auch in diesem Zusammenhang auf die (bereits in der beiliegenden Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 festgehaltene) Problematik unterschiedlicher Dienstverhältnisse und -rechte mit unterschiedlichen Besoldungen bei gleichem Aufgabenbereich innerhalb einer Behörde hin, weil diesbezüglich auch im vorliegenden Entwurf keine Angleichungen vorgesehen sind.

3. Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen auf die Bildungsdirektion übertragen werden. In seiner Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017

erachtete der RH die Bildungsreform 2017 mit der geplanten Errichtung der Bildungsdirektion als keine endgültige Kompetenzreform sondern nur als eine Übergangslösung.

Es werden zwar große Vollzugsbereiche des Schulwesens unter einem gemeinsamen Dach dieser Bundesländer-Behörde angesiedelt, jedoch bleiben das Hortwesen, die Zentrallehranstalten und das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen vom Vollzugsbereich der Bildungsdirektion ohne Angabe von Gründen ausgenommen.

Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Bericht „Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen“, Reihe Bund 2011/13. In TZ 5 dieses Berichts empfahl der RH, „*das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen in eine umfassende Reform des österreichischen Schulwesens einzubeziehen.*“ Der RH bewertet es im Sinne seiner Stellungnahme zum Bildungsreformgesetzes 2017 als positiv, dass bestimmte Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen im vorliegenden Entwurf auf die Bildungsdirektion übertragen werden.

4. Flexibilisierung des Schulbesuchs

Im Zusammenhang mit den Schulsprengeln hält der RH fest, dass in Folge der Zuständigkeit der Bildungsdirektion, des Wegfalls des Anhörungsrechts des Landesschulrats sowie des Wegfalls der Entscheidungskompetenz der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters in Fällen sprengelfremden Schulbesuchs eine Vereinfachung der Verwaltungsabläufe bzw. eine Flexibilisierung des Schulbesuchs erreicht werden kann. Dadurch kann die im Bericht des RH „Standorte der allgemein bildenden Pflichtschulen in Tirol und Vorarlberg“ (Reihe Vorarlberg 2018/1) angesprochene Systemkomplexität verringert (TZ 8), und die in diesem Bericht unter TZ 10 ausgesprochene Empfehlung bezüglich einer Vereinfachung des sprengelfremden Schulbesuchs umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:



1 Beilage